

Mantelverordnung Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

Mit einem Abfallaufkommen von ca. 200 Millionen Tonnen jährlich stellen die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar. Die Mantelverordnung soll erstmals den Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen bundeseinheitlich regeln.

Noch gelingt es, ca. 90 % der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle zu verwerten. Allerdings wird der Deponieraum für nicht verwertbare Böden und Bauschutt zusehend knapper. Abfalltransporte über mehrere 100 km Entfernung sind keine Seltenheit und belasten Umwelt und Straße gleichermaßen.

Um die bislang sehr hohe Verwertungsquote halten zu können, bedarf es ausgewogener Rahmenbedingungen im Sinne eines Dreiklangs zwischen den Schutzziele Abfallvermeidung, Ressourcenschonung sowie Grundwasser- und Bodenschutz.

Deshalb fordert der (Landesverband):

- **Die Mantelverordnung muss korrigiert werden, um eine Entsorgungskatastrophe ähnlich der bei HBCD-haltigen Polysterolabfällen im Herbst 2016 zu verhindern.**
Das BMUB geht in unrealistischer Annahme von der vollständigen Verwertung aller als Abfall geltenden Ersatzbaustoffe von 13 Millionen Tonnen jährlich zusätzlich zu deponierender Abfälle aus. Selbst diese zusätzliche Abfallmenge würde die heutigen Deponiekapazitäten innerhalb von nur 8 Jahren erschöpfen. **Realistisch müssen wir aber von über 50 Millionen Tonnen zusätzlich zu deponierender Abfälle ausgehen**, denn Ersatzbaustoffe ohne Produktstatus werden in der Praxis keinen Markt finden und müssen zusätzlich deponiert werden. Dies wird zu jährlichen Mehrkosten in Milliardenhöhe führen.
- **Die Mantelverordnung ist grundlegend nachzubessern, um Boden- und Grundwasserschutz sowie Abfallvermeidung und Ressourcenschonung gleichermaßen gerecht zu werden.**
Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat auf Grund eigener Forschungsergebnisse das Ableitungskonzept der Mantelverordnung kritisiert. Insbesondere moniert sie, dass die Schadstoff-Grenzwerte für Ersatzbaustoffe nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig streng gewählt sind.
- **Anpassung der Schadstoff-Grenzwerte** an das Niveau unserer europäischen Nachbarstaaten. Die Parameter Sulfat und der TOC-Gehalt (Total Organic Carbon) dürfen lediglich als Leitparameter untersucht werden und dürfen die Verwendung von Ersatzbaustoffen nicht einschränken. Bei den zulässigen PAK-Gehalten (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) müssen jedoch regionale Besonderheiten wie z.B. die industrielle Vorgeschichte berücksichtigt und anhand dieser Hintergrundwerte festgelegt werden.
- Die Mantelverordnung muss um **Bauherrenpflichten zu Voruntersuchungen und Vorplanung** ergänzt werden. Der Bauherr muss als Abfallerzeuger zur Schadstoff-Vorerkundung seines Bauwerks in die Pflicht genommen werden, da eine Schadstoffbeprobung von Bauschutt im Recyclingunternehmen in der Regel nicht möglich ist. Mangels einer solchen Voruntersuchungspflicht müssen derzeit auch Böden im Regelfall unmittelbar entsorgt werden, da eine Beprobung nach Ersatzbaustoffverordnung und die Suche nach Verwendungsmöglichkeiten mit dem zeitlichen Druck auf der Baustelle nicht vereinbar sind.
- Der **Produktstatus muss für alle Ersatzbaustoffe gelten.** Die Verordnung sieht nur für Böden und Recycling-Baustoffe der jeweils besten Umweltverträglichkeitsklasse einen Produktstatus vor. Die übrigen Ersatzbaustoffe würden als Abfall deklariert werden, keinen Markt finden und müssten deponiert werden. Deshalb muss allen nach Ersatzbaustoffverordnung klassifizierten Materialien der Produktstatus zuerkannt werden.
- Es ist eine **Evaluationsphase** für die Mantelverordnung vorzusehen. Eine Verschiebung der Abfallströme in Richtung Deponien würde binnen weniger Jahre zu prekären Entsorgungsempässen, immer größeren Transportentfernungen mit entsprechenden Umweltbelastungen sowie zu explodierenden Entsorgungskosten führen. Kurzum kann das gesamte Baugeschehen in Deutschland durch eine unausgewogene Regelung des größten Abfallstroms gravierend beeinträchtigt werden. Deshalb müssen die Folgen der Mantelverordnung in der Praxis ab dem ersten Tag genau beobachtet werden. Gegebenenfalls muss sehr zeitnah gegengesteuert werden.